

Informationsblatt zur Durchführung einer Haarprobe in Rahmen eines Abstinenzprogrammes (MPU, Fahreignungsdiagnostik)

1 Allgemeines

Laut CTU-Kriterium kann die Abstinenz von Alkohol oder Drogen auch über Marker im Haar nachgewiesen werden. Dabei wird das kopfhautnahe Segment untersucht, wodurch je nach Haarlänge ein bestimmter Zeitraum rückwirkend kontrolliert werden kann. Hierbei ist einiges zu beachten:

Was Sie vor der Durchführung einer Haaranalyse wissen sollten

Der Nachweis des Konsums von Alkohol oder Betäubungsmitteln kann über die Untersuchung von Haaren erbracht werden. Der Nachweis einer Substanzfreiheit im Haar kann deshalb als Beleg einer Abstinenz (z.B. in der Fahreignungsdiagnostik oder zur Vorlage bei Gericht) verwendet werden. **Bei der Befundinterpretation in der Fahreignungsdiagnostik wird von einem durchschnittlichen Wachstum des Kopfhaares von einem Zentimeter pro Monat ausgegangen.** Damit ist eine rückwirkende Beurteilung entsprechend der untersuchten Haarlänge möglich. Haare sind nicht unmittelbar nach Abstinenzbeginn substanzfrei. Dies bedeutet für einen Abstinenzbeleg, dass im ersten Monat nach Beginn der Abstinenz eine Wartezeit von ca. 2 Wochen einkalkuliert werden muss bis „substanzfreie“ Haare nachgewachsen sind.

Verhaltensweisen, letzter Konsum

Es ist zu beachten, dass Kopfhare relativ „ungeschützt“ sind. Sie sind Umwelteinflüssen wie z. B. Staub (Kokain) oder Rauch (Cannabis) ausgesetzt. Auch über Schweiß und Talg ist eine Antragung von Substanzen an die Haarmatrix möglich. **Die Angabe eines Passivkonsums kann in der Fahreignungsdiagnostik nicht berücksichtigt werden.** Passen Sie deshalb Ihre Verhaltensweisen in der Zeit vor der geplanten Haarentnahme an. Vor der Durchführung einer Haaranalyse auf Betäubungsmittel muss geklärt sein, wann der letztmalige Konsum stattgefunden hat, da die Einlagerung dieser Substanzen aus körpereigenen Depots (z.B. Fettgewebe) auch noch einige Wochen nach Ende des Konsums stattfinden kann. **Die Beurteilungskriterien für Fahreignung empfehlen deshalb nur diejenigen Haarsegmente zu untersuchen, die einem Zeitraum von frühestens 3 Monate nach dem letzten Konsum entsprechen. In Fällen von chronischem Konsum kann auch ein längerer Zeitraum von bis zu 6 Monaten sinnvoll sein.**

2 Abstinenzkontrollprogramm

2.1 Anmeldung

Nachdem Sie den Vertrag ausgefüllt und unterschrieben an uns übermittelt haben, startet das Abstinenzkontrollprogramm für Sie.

Senden sie uns die Unterlagen per Mail an die Adresse abstinenz@gqs-antidoping.de oder per Fax an die Nummer **0711-46057159**. Gerne können Sie uns die Unterlagen auch per Post an die **unten angegebene Adresse** senden.

2.2 Vertrag

REV.01_0824

Im Vertrag werden die Art des gewünschten Abstinenzkontrollprogramms, der Kontrollzeitraum und die Anzahl der nötigen Untersuchungen in Anlehnung an die CTU-Kriterien festgelegt. Die Festlegung der Dauer des Überwachungszeitraums liegt in Ihrer Verantwortung. Falls Sie in dieser Hinsicht Hilfe benötigen, setzen Sie sich bitte mit einer MPU Beratungsstelle in Verbindung. Zum Vertrag erhalten Sie dieses Aufklärungsblatt mit den Rahmenbedingungen für das Kontrollprogramm sowie Informationen zum Datenschutz, welche alle Bestandteil des Vertrages sind.

2.3 Kosten

Die Preise für die Probennahmen und Analysen entnehmen Sie bitte der offiziellen Preisliste (Download) oder Sie erhalten diese von Ihrem MPU Berater.

Die anfallenden Kosten sind am Tag der Probennahme vor Ort in bar oder per EC-Karte zu bezahlen.

Bei der ersten Probennahme wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,- inkl. MwSt. fällig.

3 Durchführungsbedingungen

3.1 Rahmenbedingungen bei der Haaranalyse

Bei der Haaranalyse entfallen die Anforderungen für die kurzfristige Erreichbarkeit und ständige Verfügbarkeit. Bei einem Abstinenznachweis mittels Haaranalyse, können bei der Terminplanung Ihre privaten oder beruflichen Abwesenheitszeiten berücksichtigt werden.

Es muss eine durchgehende Abstinenz nachgewiesen werden.

Für die Verwertbarkeit der Haaranalyse sind aber einige Besonderheiten zu beachten:

- Aus folgenden Gründen kann in einem kopfnahen Segment von 3 cm Länge nach einer Abstinenz seit drei Monaten unter Umständen immer noch der Marker im Haar nachgewiesen werden:
 - 10 bis 20% der Haare am Hinterhaupt sind in der Stillstandphase. Es dauert ca. 6 Monate, bis diese Haare endgültig ausfallen. Sie können einen Konsum von vor mehr als drei Monaten anzeigen, abhängig von der früheren Konsumintervall und -dosis.
- **Geblichte oder colorierte (gefärbte/ getönte) Haare sind für die Untersuchung nicht geeignet.** Haben Sie eine kosmetische Behandlung durchgeführt (z.B. Glättung oder Dauerwelle), ist dies bei der Probennahme mitzuteilen.
- Andere Körperhaare (z. B. Schamhaare) werden nur in Ausnahmefällen für den Abstinenznachweis verwendet. Achselhaare sind nicht geeignet.
- Da die Haarentnahme (in der Regel am Hinterhaupthöcker) kopfhautnah erfolgen muss, sind kosmetische Folgen (kahle Stelle im Bereich der Abnahme) unvermeidbar. Etwaige Regressansprüche aufgrund möglicher kosmetischer Folgen sind ausdrücklich ausgenommen.
- Bitte kommen Sie mit frisch gewaschenen Haaren zur Probennahme.
- Wir empfehlen Ihnen erst nach Erhalt des Befundes bzw. des Testergebnisses zum Friseur zu gehen.

Entschuldigungsgründe für eine Nichtverfügbarkeit müssen rechtzeitig mitgeteilt werden. Dies bedeutet für Sie Folgendes:

REV.01_0824

- **Nichtverfügbarkeit wegen Krankheit:**
Sollten Sie kurzfristig erkranken, und nicht erscheinen können, müssen Sie dies unverzüglich am Tag der Erkrankung (unabhängig von einer Einbestellung) per mail an abstinenz@gqs-antidoping.de mitteilen und durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von drei Werktagen schriftlich nachweisen. Beachten Sie dabei, dass dies auch als Nichtverfügbarkeit gilt und somit als solche bei Ihren Fehltagen mitangerechnet wird.
Sollten Sie bereits eine Nachricht für eine Einbestellung erhalten haben, bevor Sie uns Ihre Erkrankung mitgeteilt haben, muss von einem Arzt bestätigt werden, dass Sie erkrankt waren. Dazu ist ausschließlich die Wegeunfähigkeitsbescheinigung (steht Ihnen zum Download bereit) zu verwenden. Diese Bescheinigung muss vom Arzt unterschrieben werden. Andere Atteste werden nicht anerkannt.
- Melden Sie mehr als zweimal nach Einbestellung eine Krankheit, so erfolgt bei der 3. Krankmeldung nach Einbestellung automatisch der Abbruch des Abstinenznachweisprogramms.
- **Nichtverfügbarkeit aus beruflichen Gründen (z. B. Geschäftsreisen, auswärtige Beschäftigung) bzw. wegen Urlaub:**
Nichtverfügbarkeit aus beruflichen Gründen muss mindestens drei Werktage vorher per E-Mail an uns mitgeteilt werden.
- **Ein versäumter Probenabgabetermin kann nicht nachträglich durch eine Urinproben ersetzt werden.**
Das Programm muss in diesem Fall neu gestartet werden.
- **Medikamenteneinnahme:**
Sollten Sie aktuell Medikamente einnehmen so geben Sie dies bitte bei der Probennahme an.
Die Angabe einer Medikamenteneinnahme – nach Kenntnis eines positiven Befundes – kann ohne ärztliches Attests, das die bestimmungsgemäße Einnahme zum Zeitpunkt des Screenings rechtfertigt, nicht nachträglich geltend gemacht werden.

3.2 Alkoholabstinenz

Das Laborergebnis kann durch verschiedene Faktoren, wie alkoholhaltige Arzneimittel, Lebensmittel mit Restalkohol und alkoholhaltige Kosmetika, unter Umständen beeinflusst werden.

REV.01_0824

3.2.1 Beleg einer Alkohol-Abstinenz

Für die Untersuchung von Haaren auf den Alkoholmetabolit „ETG“ wird ein Haarsegment von maximal 3 cm Länge – gemessen ab der Kopfhaut – entsprechend den Beurteilungskriterien für Fahreignung akzeptiert. Dies entspricht einem Abstinenzbeleg von 3 Monaten. Sind die Haare kürzer, dann ist pro Zentimeter Haar nur ein Zeitraum von 1 Monat rückwirkend beurteilbar.

Für einen Abstinenzbeleg von 6 Monaten sind demzufolge mindestens 2, bei einer einjährigen Alkoholabstinenz mindestens 4 Haaranalysen notwendig.

3.2.2 Hinweise zu Alkohol in Lebensmitteln, Kosmetika und Arzneimitteln:

Da Sie den Nachweis der Abstinenz führen müssen, wird jeder positive Nachweis, auch wenn er durch unten genannte Faktoren verursacht wurde, zuerst zu Ihrem Nachteil ausgelegt.

Daher sollten Sie in Ihrem Interesse unbedingt einige Verhaltensregeln beachten.

- Alkoholhaltige Arzneimittel: Weisen Sie Ihren Arzt bei einer Behandlung mit alkoholhaltigen Medikamenten auf das Alkoholabstinenzprogramm hin. Er wird für Sie eine Alternativmedikation finden. Sollte dies nicht möglich sein, lassen Sie sich dies vom Arzt attestieren. Bei Selbstmedikation sollten Sie das Arzneimittel unbedingt auf der Packung oder in der Packungsbeilage nach einem angegebenen Alkoholgehalt überprüfen. **Verwenden Sie keine Arzneimittel auf Alkoholbasis** (auch keine freiverkäuflichen) wie z.B. Iberogast®, Echinazin Tropfen, WICK MediNait®...
- Lebensmittel: Nach den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen dürfen Getränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 0,5 Volumenprozent die Bezeichnung "alkoholfrei" führen. Sie sind aber nicht alkoholfrei. Ebenso enthalten mehrere Lebensmittel bedingt durch den Herstellungsprozess oder nach längerer, nicht sachgemäßer Lagerung Ethanol.

„Alkoholfreies Bier“	bis zu 0,5 Volumenprozent (entspricht 4 g Ethanol pro Liter)
handelsübliche Fruchtsäfte	bis zu 0,38 Volumenprozent (entspricht 3 g Ethanol pro Liter)
Kefir (alkoholhaltiges Milchgetränk)	bis zu 2 Volumenprozent (entspricht 16 g Ethanol pro Liter)
Sauerkraut	bis zu 0,5 Volumenprozent
Bananen (reif), Weintrauben	bis zu 1 Volumenprozent

- Bei Aufnahme größerer Mengen dieser Lebensmittel zeitnah zur Haaranalyse, d.h. nach angekündigter Einbestellung, kann ein positiver, wenn auch grenzwertiger Befund auf Ethylglucuronid erfolgen. Vermeiden Sie daher diese Lebensmittel, vor allem nachdem Sie einbestellt wurden.
- **Verzichten sie auf alkoholhaltige Lebensmittel**, wie z.B. Tiramisu, Weinsaucen, Pralinen...
- Hygieneprodukte: Mundspülwasser und Händedesinfektionsmittel können Ethanol enthalten. Diese sollten nicht von Ihnen verwendet werden. Bei beruflicher Anwendung sollten evtl. andere Desinfektionsmittel gebraucht werden.
Isopropanolhaltige Desinfektionsmittel stören nicht.
Ethanolhaltige Reinigungsmittel im Beruf sollten vermieden werden.

REV.01_0824

- Verzichten Sie auf den Gebrauch von Rasierwasser, Parfum, Deo-Sprays.

3.3 Drogenscreening

Das Screening auf Betäubungsmittel ist gemäß der CTU Kriterien in der Fahreignungsdiagnostik auf viele verschiedene Betäubungsmittel angelegt. Das Standard-Screening umfasst:

- Cannabinoide (Haschisch/Marihuana)
- Kokain
- Amphetamin und Derivate (z.B. Ecstasy)
- Benzodiazepine
- Opiate
- Methadon

Bei vorbekanntem Opiatkonsum wird ebenfalls auf folgende Substanzen getestet:

- Buprenorphin
- Tilidin
- Oxycodon
- Tramadol
- Fentanyl

Für die polytoxikologische Untersuchung von Haaren auf Betäubungsmittel wird **ein unbehandeltes Haarsegment von max. 6 cm Länge, gemessen ab der Kopfhaut, akzeptiert**. Dies entspricht einem Zeitraum für die Nachweisbarkeit von maximal 6 Monaten. Für einen einjährigen Abstinenzbeleg sind also mindestens 2 Haaranalysen zu erbringen.

ACHTUNG bei mohnhaltigen Speisen:

Auf mohnhaltige Speisen (Mohnkuchen, Mohnbrötchen, Mohnjoghurt...) muss verzichtet werden, da diese oft ein positives Opiat-Testergebnis liefern (können geringe Mengen Morphin enthalten).

ACHTUNG bei Codein- oder Dihydrocodeinhaltigen Hustenstillern:

Der Gebrauch von Codein- oder Dihydrocodeinhaltigen Hustenstillern führt zu einem positiven Opiattest.

ACHTUNG bei unwissentlicher Aufnahme von Betäubungsmitteln:

Auch ein Tests, der durch unwissentliche Aufnahme von Betäubungsmitteln (Cannabis- bzw. Kokainrauch, Kokainstaub und der Umgebungsluft, Cannabis/Hanfprodukte...) positiv ausfällt, führt unweigerlich zum Abbruch des Programms. Passen Sie Ihre Verhaltensweisen deshalb vorsorglich entsprechend an.

Übersicht zu Art und Anzahl der Haaranalysen in der Abstinenzkontrolle

Alkoholabstinenz:

3 cm unbehandeltes Haar			
-------------------------	-------------------------	-------------------------	-------------------------

Drogenabstinenz:

3 cm unbehandeltes Haar			
-------------------------	-------------------------	-------------------------	-------------------------

REV.01_0824

oder

6 cm unbehandeltes Haar	6 cm unbehandeltes Haar
-------------------------	-------------------------

3.4 Verhalten nach Einbestellung und bei Probenahme

Bringen Sie zu jedem Termin einen gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) mit. Abgelaufene oder Ersatzdokumente werden nicht akzeptiert. Ein Foto des Ausweises ist nicht ausreichend. Die Gebühren für die Untersuchung müssen vor der Untersuchung entrichtet werden.

3.5 Abbruchkriterien

Bei folgenden Vorkommnissen wird das Abstinenzkontrollprogramm abgebrochen:

- Nichteinhalten der Termine zu welchen Sie einbestellt wurden
- Bei einem unentschuldig versäumtem Termin
- Bei mehr als zwei Abwesenheiten nach Einbestellung zur Probenahme, auch wenn diese durch eine ordnungsgemäße Wegeunfähigkeitsbescheinigung begründet wurden
- Bei unzureichenden Krankheitsbescheinigungen (z. B. fehlende Wegeunfähigkeitsbescheinigung)
- Positiver Befund auf Ethylglucuronid bzw. auf die zu untersuchenden Substanzen im Drogenscreening
- Ein Abbruch des Abstinenzkontrollprogramms von Ihrer Seite muss schriftlich per Post erfolgen. Bei einem Abbruch des Kontrollprogramms Ihrerseits vor der ersten Probennahme wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 € fällig

3.6 Verfügung über Probenmaterial

Nach der Probenabgabe liegt die Verfügung über das abgegebene Material bei der programmduchführenden Stelle. Diese Stelle darf aber nur nach Beauftragung des Kunden weitere Analysen durchführen (Untersuchung von Rückstellproben / erneute Untersuchung nach Einspruch des Kunden).

3.7 Befundmitteilung

Es werden keine Einzelbefunde herausgegeben. Bei erfolgreicher Durchführung des Abstinenzkontrollprogramms erhalten Sie die Befunde gesammelt zusammen mit einem abschließenden Befundbericht im ORIGINAL (fälschungssicher) entsprechend den CTU-Kriterien. Sollten Sie einen weiteren Originalbefund (fälschungssicher) oder weiteren abschließenden Originalbefundbericht (fälschungssicher) benötigen, berechnen wir Ihnen € 15,- inkl. MwSt. pro Duplikat.

Aus Datenschutzgründen können Ihnen unsere Mitarbeiter keine telefonischen Auskünfte über Ihren Befund geben.

REV.01_0824